



Abdruck Z. A.

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
08.03.2012

Unser Zeichen
75b-U8721.28-
2011/7-33

Telefon +49 89 9214-00
poststelle@stmug.bayern.de

München
12.04.2012

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Magerl und
Simone Tolle (Bündnis 90/Die Grünen) vom 07.03.2012
betreffend Umweltgefährdung durch Elektroschrottrecycling**

Anlagen

3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wie
folgt:

*Durch die Fa. L. in Wonfurt, Lkr. Haßberge die Elektroschrott recycelt, ist es
zu massivem Austrag von gesundheitsgefährdenden, stark mit Schwermetal-
lasteten Staubemissionen gekommen. Es ist auch zu vermuten, dass
Belastungen im Regelbetrieb auftreten.*

**1. Welche Auflagen bezüglich der Staubemissionen sind in den Genehmi-
gungsbescheiden der Fa. L. festgelegt?**

Standort Rosenkavalierplatz 2 81925 München	Öffentliche Verkehrsmittel U4 Arbellapark	Telefon/Telefax +49 89 9214-00 / +49 89 9214-2266	E-Mail poststelle@stmug.bayern.de Internet www.stmug.bayern.de
--	---	--	--

Mit Bescheid des Landratsamtes Haßberge vom 22.11.2007 wurde dem Vorgängerbetrieb der Fa. Loacker Recycling GmbH, der Fa. Fichtler Recycling GmbH, die Erweiterung der bisherigen Kabelaufbereitung (Kabel-Linie alt) um zwei weitere Aufbereitungslinien (Kabellinie neu, Linie I und Elektro-/Elektronikschrottlinie, Linie II) genehmigt. Dabei wurden u. a. folgende Punkte als Inhaltsbestimmungen festgelegt:

- Entstaubungsanlage bestehend aus Zyklon und Gewebefilter separat für jede Linie,
- Ableitung der gereinigten Abgase über die Emissionsquellen E0 (Kamin 12 m über Geländeoberfläche) sowie E1 und E2 (Kamine jeweils 17 m über Geländeoberfläche).

Darüber hinaus wurden im Genehmigungsbescheid für den Gesamtbetrieb weitere detaillierte Auflagen zur Luftreinhaltung festgelegt.

2a. Welche Auflagen und Fristen hat das Landratsamt für eine Kompletteinhausung der Anlagen festgelegt?

In Auflage 1.2.18 des Genehmigungsbescheids vom 22.11.2007 hat sich das Landratsamt die Prüfung einer nachträglichen Anordnung bzgl. einer vollständigen Einhausung der Gesamtanlage vorbehalten, wenn diese nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme erfolgen sollte. Weder bei der Abnahme der Anlage, noch bei den regelmäßigen Überwachungen haben sich für das Landratsamt Anhaltspunkte ergeben, die eine nachträgliche Anordnung gerechtfertigt hätten, zumal die Abnahmemessung vom Juli 2009 die sichere Einhaltung des Staubemissionsgrenzwertes belegt hatte und Beschwerden aus der Nachbarschaft bis 2011 nicht vorgebracht wurden.

Mit Schreiben vom 12.01.2012 hat der Betreiber gegenüber dem Landratsamt eine Kompletteinhausung angekündigt. Diese bedarf einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der erforderliche Antrag nach § 16 BImSchG wird derzeit erarbeitet und soll dem Landratsamt nach Fertigstellung aller notwendigen Gutachten bis Ende April vorliegen.

2b. Wann wurde die geforderte Kompletteinhausung durch die Fa. L. umgesetzt?

Siehe Antwort zu Frage 2a.

2c. Wurde vom Landratsamt geprüft, ob die ungenehmigte Lagerung und Behandlung der Shredderleichtfraktion inzwischen abgestellt wurde, wenn ja, wann?

Seit der Untersagung der Annahme und Verarbeitung von Shredderleichtfraktion durch Bescheid vom 06.12.2011 wurde deren Einhaltung in regelmäßigen Abständen überprüft.

3a. Welche weiteren Sofortmaßnahmen zur Verminderung der Staubemissionen und zur brandschutztechnischen Verbesserung wurden wann durch die Fa. L. umgesetzt?

In Zusammenarbeit zwischen dem Gutachter TÜV Süd Industrie Service GmbH (TÜV), dem Landesamt für Umwelt (LfU), dem Landratsamt und der Leitung der Fa. Loacker wurde zwischen dem 24.08. und 11.10.2011 ein 46 Punkte umfassendes Sofortmaßnahmenpapier zur brandschutztechnischen Verbesserung des Betriebs und zur Reduktion von Staub erstellt, welches seitens des Betreibers bis zur 42. KW 2011 (21.10.2011) vollständig umgesetzt wurde.

Zur Eindämmung der Staubentwicklung wurde der Fa. Loacker mit Bescheid vom 06.12.2011 untersagt, Shredderleichtfraktionen anzunehmen und zu verarbeiten. Diese Auflage wurde sofort wirksam.

Mit Schreiben vom 08.02.2012 wurde wegen der Temperaturen unter dem Gefrierpunkt der Betrieb der Elektro-/Elektronikschrött-Linie mit sofortiger Wirkung so lange untersagt, bis die Witterung eine im o.g. 46-Punkte-Katalog vereinbarte ausreichende Wasserbedüsung zur Staubminderung wieder zulässt. Ab 02.03.2012 durfte die Verwertung von Elektro-/Elektronikschrött zunächst wieder aufgenommen werden.

Mit Bescheid vom 23.03.2012 wurde die Verarbeitung von Elektronikschrött mittels Shredder aufgrund der bei den Immissionsmessungen festgestellten erheblichen Konzentrationen an dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) mit sofortiger Wirkung untersagt.

Mit Bescheid vom 27.03.2012 wurde schließlich auch die Verarbeitung von Kabelschrött mit sofortiger Wirkung untersagt, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Entstehung von dioxinähnlichen PCB nicht nur aus thermischen Prozessen, sondern auch aus der Verarbeitung von Kabeln herrührt. Mit Beschluss vom 03.04.2012 hat das VG Würzburg die aufschiebende Wirkung einer Klage der Fa. Loacker gegen diesen Bescheid wieder hergestellt.

Die Fa. Loacker wurde darüber hinaus aufgefordert, einen Änderungsantrag für die Neukonzeption des Anlagenbetriebs zu erarbeiten und dem Landratsamt vorzulegen. Erste Unterlagen wurden von der Fa. Loacker bereits vorgelegt, es fehlen allerdings noch mehrere Fachgutachten.

3b. Hält die Staatsregierung die Befeuchtung staubenden Materials mit einer Schneekanone für eine dem Stand der Technik und der hier auftretenden Problematik für angemessen und dauerhaft ausreichend?

Die Bedüsung mit Wasser ist ein Teil des Katalogs der Sofortmaßnahmen. Dies wurde so mit dem Gutachter TÜV erarbeitet. Ob dies auch künftig beibehalten wird, wird im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.

4. Welche Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse führen zur Erkenntnis des Landratsamtes, dass Bodenverunreinigungen in Theres und Wülflingen ausgeschlossen werden können?

Obertheres liegt etwa 1,7 km westlich vom Standort der Fa. Loacker, Wülflingen etwa 1,2 km nordnordöstlich. Wie die orientierende Oberbodenuntersuchung durch die Fa. DEKRA Industrial GmbH (DEKRA) ergeben hat, sind im unmittelbaren Umkreis der Fa. Loacker die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) nicht überschritten. Die Prüfwerte der BBodSchV für Kinderspielflächen bzw. für Grünlandnutzung sind weit unterschritten. Auf die Fa. Loacker zurückzuführende Bodenverunreinigungen in Theres und Wülflingen sind daher auszuschließen.

5a. Hält die Staatsregierung das Ableiten des mit Schwermetallen und persistenten organischen Verbindungen belasteten Oberflächenwassers der Fa. L. direkt in den Main als mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vereinbar?

Niederschlagswasser des Firmengeländes der Fa. Loacker wird auf zwei Pfaden erfasst:

Niederschlagswasser von Verkehrsflächen läuft über eine mehrstufige mechanische Abwasserbehandlungsanlage nach Abtrennung der Feststoffe in die Kanalisation der Gemeinde Wonfurt und dann in die Kläranlage. Diese Einleitung unterliegt den Anforderungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde.

Regenwasser von Dachflächen läuft über einen Regenwasserkanal der Gemeinde in einen Graben, der in den Main mündet. Dies entspricht den Grundsätzen des § 55

Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat im Auftrag der Polizeiinspektion Schweinfurt – Wasserschutzpolizei Wasser- und Sedimentproben aus dem Graben genommen, in den das Dachwasser des Gewerbebetriebes Loacker eingeleitet wird. Die detaillierte Bewertung der Messwerte ist noch nicht abgeschlossen; die überschlägige Betrachtung der Gehalte hat ergeben, dass keine Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr für dieses Dachwasser zu treffen sind. Die Auswirkungen auf dem Main bezüglich des Verschlechterungsverbots der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden bei der Bewertung mit geprüft.

5b. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die belasteten Abwässer ohne Vorklärung direkt in die örtliche Kläranlage eingeleitet werden?

Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen in den Schmutzwasserkanal und dann in die Kläranlage gibt es eine Vereinbarung mit der Gemeinde und auch Grenzwerte, die von der Gemeinde überwacht werden. Ein Austrag mit dem gereinigten kommunalen Abwasser in den Main ist aufgrund der Stoffeigenschaften nicht zu befürchten, da der Klärschlamm als Schadstoffsенke wirkt. Der Klärschlamm wird auf Kosten der Fa. Loacker entsorgt, gelangt also nicht in die Umwelt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 5a.

6a. Wie erklärt die Staatsregierung die von der Fa. Müller BBM vom 11.1. – 2.12.12 [richtig: 2.2.12] gemessenen Feinstaubwerte, die durchweg im Bereich der Werte der stark mit Straßenverkehr belasteten Meßstellen in Bamberg und Schweinfurt lagen?

Im Messzeitraum vom 11.01. bis 02.02.2012 sind wegen der damaligen Inversionswetterlage in ganz Unterfranken erhöhte Feinstaubwerte aufgetreten. Auch an nicht stark durch Straßenverkehr belasteten Messstationen waren deutlich erhöhte Werte festzustellen.

6b. Welche Feinstaubwerte wurden an den Überschreitungstagen an ländlichen Luftmeßstationen in Bayern gemessen?

In Unterfranken befindet sich keine ländliche Luftmessstation. An der in der Oberpfalz gelegenen Station Tiefenbach/Altenschneeberg war, weitab vom Verkehrs- und Hausfeuerstätteneinfluss, am 28.01.2012 eine Konzentration von $51 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (und da-

mit eine höhere Belastung als im Umfeld der Fa. Loacker) festzustellen, am 29.01.2012 betrug die Konzentration $39 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und am 01.02.2012 $42 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Messungen im Umfeld der Fa. Loacker um Messungen in einem Industriegebiet handelt.

6c. Entsprech die Auslastung der Fa. L. während der Feinstaubmeßperiode der durchschnittlichen Auslastung des letzten Jahres (bitte anhand der verarbeiteten Mengen belegen)?

Die Feinstaubmessperiode ist noch nicht abgeschlossen. Nach den Zahlen, die dem Landratsamt vorliegen, entsprach die bisherige Auslastung in 2012 bei Kabelschrott der durchschnittlichen Auslastung des Vergleichszeitraums der vergangenen Jahre. Lediglich bei Elektronikschrott war im Januar 2012 eine Steigerung gegenüber dem Januar 2011 um ca. 30 % festzustellen. Die exakten Betriebsdaten liegen dem Landratsamt vor. Sie können jedoch nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Umweltinformationsgesetz nicht an Dritte weitergegeben werden.

7a. Wurde von der Genehmigungsbehörde erfasst oder geprüft jemals genau erfasst, welche Emissionen (feste und gasförmige) bei der Verarbeitung der verschiedenen Materialien bei der Fa. L. entstehen, um daraus entsprechende Anforderungen an den Produktionsablauf, die Filtertechnik, den Transport und den Gesundheitsschutz der Belegschaft zu stellen, wenn ja, wann, von wem und mit welchen Ergebnissen?

Die Fragestellung wurde im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens 2007 vom Gutachter TÜV geprüft. Die Erkenntnisse wurden in Form von Auflagen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Der messtechnische Nachweis der Einhaltung des festgesetzten Staubemissionsgrenzwertes erfolgte mit dem Abnahmemessbericht des TÜV vom Juli 2009 und dem Bericht des TÜV über die Wiederholungsmessung vom 01.02.2012. Der festgelegte Emissionsgrenzwert für staubförmige Emissionen von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ an den Emissionsquellen E0, E1 und E2 wurde jeweils sicher eingehalten. Ergänzend wurden im Auftrag des Betreibers bei der Wiederholungsmessung auch die Gehalte der partikelgebundenen Staubinhaltsstoffe Cadmium, Thallium, Quecksilber, Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn, Selen, Tellur bestimmt. Die gemessenen Gehalte lagen dabei deutlich unter den relevanten Grenzwerten der Nr. 5.2.2 TA Luft für staubförmige anorganische Stoffe.

7b. Hält die Staatsregierung die bisher angewandten Untersuchungsmethoden (LfU, DEKRA) für geeignet und ausreichend, um die realen Belastungen durch die Fa. L. zu ermitteln?

Die einzigen Untersuchungen, die geeignet sind, die sich durch den Betrieb der Fa. Loacker ergebenden Umweltbelastungen festzustellen, sind die derzeit von der Fa. Müller-BBM durchgeführten Immissionsmessungen an drei Messstellen im Umfeld der Fa. Loacker. Die bisher von der DEKRA durchgeführten Bodenuntersuchungen dienten dazu festzustellen, inwieweit der bisherige Betrieb der Anlagen der Fa. Loacker bzw. der Vorgängerfirma zu Bodenbelastungen in der Umgebung geführt hat. Die auf Veranlassung des Landratsamts durchgeführte Untersuchung einer Staubprobe von Oberflächen auf Inhaltsstoffe durch das LfU diente dazu festzustellen, inwieweit der Staub durch Schadstoffe belastet ist. Eine Belastung von Umwelt und Menschen lässt sich hieraus aufgrund des fehlenden Flächen- und Zeitbezugs nicht ableiten.

Die Arbeitsplatzmessungen der DEKRA nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ sind geeignet und ausreichend, um am Arbeitsplatz die Gefahrstoffbelastung der Beschäftigten durch inhalative Exposition messtechnisch zu ermitteln und zu beurteilen.

7c. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter dieses Betriebs durch die schwermetallhaltigen Stäube nicht gesundheitlich geschädigt werden?

Für das Gewerbeaufsichtsamt als Arbeitsschutzbehörde sind Arbeitsplatz- und arbeitsmedizinische Grenzwerte maßgeblich. Diese Werte wurden nicht überschritten. Dennoch wurden zusätzlich technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ergriffen, die für eine Minimierung der betrieblichen Gefahrstoffbelastung sorgen sollen:

Zur Einschätzung der Belastung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz wurden bisher zwei Biomonitoring-Untersuchungen und zwei Übersichtsmessungen (Luftmesswerte) gemäß der TRGS 402 durchgeführt.

Auch die vorläufigen Ergebnisse der Zweitmessung bestätigen, dass für die Beschäftigten zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesundheitliche Gefährdung bzgl. der ausgewählten Untersuchungsparameter vorliegt.

Laut Aussage des durchführenden Labors des Institutes für Arbeits-, Sozial- und

Umweltmedizin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist keine unmittelbare gesundheitliche Gefährdung der Mitarbeiter anzunehmen.

Ein drittes Biomonitoring ist geplant.


8a. Wer haftet, falls die Fa. L. insolvent werden sollte, für Umweltschäden, die durch den genehmigten Fein-Staubaustrag von 10mg/m³ Abluft entstehen, wenn dieser Fein-Staubaustrag genauso belastet ist wie der gefundene Grob-Staubaustrag?

Sofern die Fa. Loacker innerhalb des gesetzlichen Rahmens handelt, ist nicht mit Umweltschäden zu rechnen. Im Übrigen wird auf das Umwelthaftungsgesetz, das Umweltschadensgesetz und das allgemeine Haftungsrecht nach BGB verwiesen.

8b. Wer haftet in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung der möglicherweise verseuchten Anlagen und des Geländes?

Grundsätzlich haftet die Fa. Loacker. Seitens des Landratsamtes wurde bei der Genehmigung eine Sicherheitsleistung nach § 12 BImSchG festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcel Huber MdL
Staatsminister